



Hintergrundinformationen TAXI

Gesetzgebung

Das Zürcher Stimmvolk hat das Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) angenommen. In der Folge wurde die Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLV) erlassen. Damit wird das Taxi- und Limousinenwesen im ganzen Kanton einheitlich geregelt.

Was brauche ich, damit ich im Kanton Zürich Taxifahrten anbieten darf?

Wer im Kanton Zürich regelmässig und gewerbsmässig mit einem Taxi Fahrgäste auf Kantonsgebiet aufnehmen und absetzen möchte, benötigt eine Taxifahrzeugbewilligung und einen Taxiausweis des Kantons Zürich. Erst wenn beide Bewilligungen (Taxifahrzeugbewilligung und Taxiausweis) vorliegen, dürfen Taxifahrten durchgeführt werden.

Wie sieht die neue Taxifahrzeugbewilligung aus?



Rechtliche Hinweise

Das Amt für Mobilität (AFM) erteilt die Bewilligung für Taxis, wenn das Fahrzeug den bundesrechtlichen Vorschriften für den berufsmässigen Personentransport entspricht und mit einem gut lesbaren und den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechenden Taxameter ausgestattet ist (vgl. § 4 des Gesetzes über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 25. März 2019 [PTLG]).

Die Taxifahrzeugbewilligung ist während der Erbringung von Taxidienstleistungen mitzuführen (vgl. Anhang 1 Ziff. 10 lit. j kantonale Ordnungsbussenverordnung [KOBV, LS 321.2]). Dem Amt für Mobilität sind innert 14 Tagen Tatsachen und Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Bewilligungsvoraussetzungen der Taxifahrzeugbewilligung auswirken oder auswirken können oder die eine Änderung oder den Ersatz der Taxifahrzeugbewilligung erfordern (§ 11 Abs. 1 Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen [PTLV]). Bei einem Halterwechsel teilt die bisherige Halterin oder der bisherige Halter dem AFM den Halterwechsel mit (vgl. § 11 Abs. 1 lit. b PTLV).

Die vorliegende Taxifahrzeugbewilligung lautet auf

Name, Vorname
Adresse

auf folgendes Fahrzeug

Stamnummer

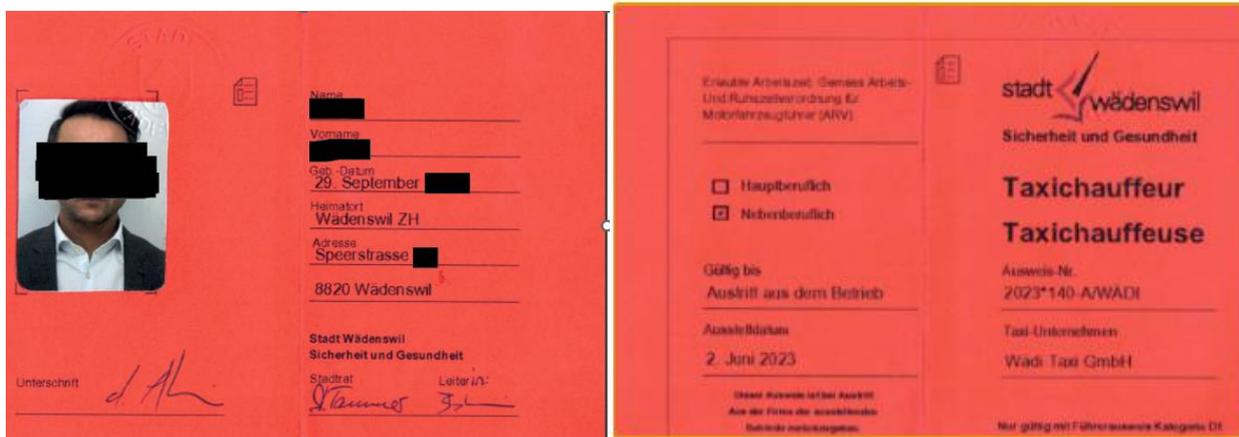
und ist gültig ab

01.01.2024



Wie sieht der «alte» Taxiausweis aus?

Im Kanton Zürich sind unterschiedliche, kommunale Taxiausweise im Umlauf. Hier ein Beispiel aus Wädenswil:



Wichtig: Weiterhin noch gültige kommunale Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig, längstens aber für zwei Jahre (§ 26 PTLG, § 22 PTLV)

Wie sieht der neue Taxiausweis aus?



Wann wird der Taxiausweis verweigert oder entzogen?

Die Erteilung des Taxiausweises wird in der Regel verweigert bzw. entzogen, wenn Sie einen Eintrag im Strafregister erhalten. Auch rechtskräftige Verurteilungen wegen Übertretungen, die nicht im Strafregister verzeichnet sind, können zu einem Entzug oder einer Verweigerung des Taxiausweises



führen. Die Verfehlungen müssen aber in einem Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe stehen (beispielsweise Verkehrsregelverletzungen, geringfügige Vermögens- und Betäubungsmitteldelikte, Tötlichkeiten, sexuelle Belästigungen oder Verstösse gegen die bundesrechtlichen Arbeits- und Ruhezeitvorschriften).

Wie sieht die kantonale Taxilampe aus?

Nach bisherigem kommunalem Recht zulässige Taxilampen können zwei Jahre weiterverwendet werden. Die neue kantonale Taxilampe sieht wie folgt aus:



Was gilt für ausserkantonale Taxis?

Taxifahrerinnen und Taxifahrer mit einer ausserkantonalen Bewilligung dürfen im Kanton Zürich Fahrgäste absetzen und auf der direkten Rückfahrt neue Fahrgäste mit Zielort ausserhalb des Kantons aufnehmen oder auf Bestellung hin Fahrten zu einem beliebigen Zielort durchführen.

Ausserkantonale Taxis benötigen Zusatzbewilligungen für Taxiausweis und Taxifahrzeugbewilligung des Kantons Zürich, wenn sie Fahrten mit Abfahrts- und Zielort im Kanton Zürich (sog. Binnenfahrten) anbieten. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen am Herkunftsort mit denjenigen des Kantons Zürich gleichwertig, wird ausserkantonalen Taxifahrerinnen und Taxifahrern auf Gesuch hin eine kostenlose Zusatzbewilligung erteilt. Die Zusatzbewilligung ist fünf Jahre gültig und kann auf Gesuch hin erneuert werden.

Neuer Standardberechnungsmodus beim Taxameter

Mit Inkrafttreten der PTLV am 1. Januar 2024 ist der Fahrpreis ab diesem Zeitpunkt mit dem Standardberechnungsmodus D (doppelte Tarifberechnung) zu berechnen. Damit wird der Fahrpreisberechnung während der gesamten Fahrt gleichzeitig sowohl der Zeittarif als auch der Wegtarif zugrunde gelegt. Bis anhin wurde der Fahrpreis in vielen Gemeinden mittels Standardberechnungsmodus S (einfache Tarifberechnung) berechnet.

Weiterführende Informationen sind hier erhältlich: www.zh.ch/taxi



Hintergrundinformationen Limousine

Gesetzgebung

Das Zürcher Stimmvolk hat das Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) angenommen. In der Folge wurde die Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLV) erlassen. Damit wird das Taxi- und Limousinenwesen im ganzen Kanton einheitlich geregelt. Für die Erbringung von Limousinendiensten im Kanton Zürich besteht nun eine Meldepflicht für Fahrerinnen und Fahrer und Anbieterinnen und Anbieter sowie eine Plakettenpflicht für Fahrzeuge. Für eine allfällige Freigabe von Fahrspuren öffentlicher Verkehrsmittel und Fahrverbotszonen für Taxis und Limousinen bleiben die Gemeinden und Städte weiterhin zuständig.

Was brauche ich, damit ich Limousinendienste im Kanton Zürich anbieten darf?

Wer im Kanton Zürich ab 1. Januar 2024 Limousinendienste ausführt oder anbieten will, muss vor der Fahrt: den Fahrer / die Fahrerin melden, die Limousine melden, mit denen die Fahrten ausgeführt werden und den Halter / die Halterin der Limousine melden sowie die Limousineplakette an der Frontscheibe anbringen.



Die Limousinenplakette wird für einen bestimmten Personenwagen ausgestellt und lautet auf die jeweilige Halterin oder den Halter des Fahrzeuges. Bevor Limousinendienste ausgeführt oder angeboten werden, muss die Plakette gut sicht- und lesbar an der Innenseite der Frontscheibe des Limousinenfahrzeuges angebracht werden. Sie darf die Sicht nicht beeinträchtigen, muss aber für die Strafvollzugs-behörden klar ersichtlich sein.

Wer braucht (k)eine Limousinen-Plakette?

Wenn ein Fahrgast im Kanton Zürich abgeholt oder abgeladen wird und dabei der/die Limousinenfahrer/in, der/die Halter/in der Limousine oder der/die Anbieter/in der Limousinendienstleistung Sitz oder Wohnsitz im Kanton Zürich hat, muss das Limousinenfahrzeug mit einer Plakette ausgestattet sein. Hat weder Limousinenfahrer/in, Halter/in der Limousine noch der/die Anbieter/in der Limousinendienstleistung den Sitz oder Wohnsitz im Kanton Zürich, muss keine Limousinenplakette angebracht werden, selbst wenn ein Fahrgast im Kanton Zürich abgeholt oder abgeladen wird.



Meldepflicht

Wenn sich die gemeldeten Informationen ändern oder Sie auf das Anbieten von Limousinendiensten ganz verzichten, müssen Sie dies innert 14 Tagen dem Amt für Mobilität online oder am Schalter mitteilen.

Ab wann büsst die Polizei bei fehlender Limousinenplakette?

Mit der Kantonspolizei Zürich ist abgesprochen, dass in den ersten Wochen des Jahres 2024 Fahrerinnen und Fahrer, die noch über keine Limousinenplakette verfügen, auf das Fehlen hingewiesen, aber nicht gebüsst werden. Die Kantonspolizei wird die Gemeindepolizeikorps entsprechend informieren. Das Amt für Mobilität arbeitet mit Hochdruck an der Ausstellung der Limousinenplaketten und wird zwei Wochen bevor die Polizei mit dem Büssen beginnt, auf dieser Webseite wieder informieren. Bei Taxis wird auf eine Kulanzfrist im Sinne des Kundenschutzes verzichtet, weil sich bei den Taxis – anders als bei den Limousinen – die Zulassungsvoraussetzungen ändern.

Weiterführende Informationen sind hier erhältlich: www.zh.ch/limousine